Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 47. Mittwoch den 12. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

E. Nr. 3087.

Bekanntmachung,

betr. die Benutzung von Eisenbahnwagen.

In Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1918 (E. 2486) wird auf Ersuchen des Kriegsministeriums vom 18. Mai 1918 (4056. 6. 18 A. E.) aufgrund der §§ 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergl. oder mündlich erfolgen.

§ 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 inkraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm,
Marienburg den 6. Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Siebente Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 15.—25. Juni 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 13
je 1/4 Pfund Nudeln zu Mk. 0,64 das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 14
je 1 Pfund Marmelade zu Mk. 0,92 das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 15
je 1/2 Pfund gebrannter Getreidekaffee zum Preise von bei loser Ware Mk. 0,52 für das Pfund,
bei Ware in geschlossenen Packungen Mk. 0,56 für das Pfund,
oder
je 1/2 Pfund andere Kaffee-Ersatzmittel zum Preise von bei loser Ware Mk. 0,80 für das Pfund,
bei Ware in geschlossenen Packungen Mk. 0,84 für das Pfund.

Die Kleinhandelspreise sind in der Verordnung über Kaffeeersatzmittel vom 16. November 1917 festgesetzt und im Kreisblatt Nr. 94 vom 24. 11. 17, Seite 588 ff. bekannt gegeben.

Sie betragen:

für gebranntes Getreide (Roggen, Gerste oder Malz)
für lose Ware Mk. 42,00, für gepackte Ware Mk. 48,00
für den Zentner,
für andere Kaffee-Ersatzmittel
für lose Ware Mk. 66,75 und für gepackte Ware Mk. 72,50
für den Zentner.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 5. Juli 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 11. Juni 1918.

Der Landrat.

Auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts sind in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli d. Js. als Teilersatz für die am 16. d. Mts. ab eintretende Herabsetzung der Mehl- bezw. Brotmenge der Bevölkerung 750 g Zucker zuzuführen. Zu berücksichtigen ist dabei die gesamte zuckerversorgungsberechtigte Bevölkerung einschließlich der Getreideselbstversorger und der Wachtmannschaften, aber **ausschließlich der Kriegsgefangenen** und Stadtkinder.

Der Zucker wird gegen besondere, bei den Ortsbehörden abzufordernde Sonder-Zuckerkarten den Versorgungsberechtigten von dem-

jenigen Kleinhändler verabfolgt, welchen die Ortsbehörde bekannt gibt.

Jede Sonder-Zuckerkarte ist mit dem Stempel der verteilenden Ortsbehörde zu versehen.

Die Kleinhändler dürfen den Zucker nur auf Sonder-Zuckerkarten verteilen, welche mit dem Stempel derjenigen Ortsbehörden versehen sind, die dem Kleinhändler in dem ihm zugehenden Ausweis benannt sind. Die Annahme anderer Sonder-Zuckerkarten ist dem Kleinhändler verboten.

Die Kleinhändler haben den Zucker von demjenigen Zwischenhändler oder Großhändler zu beziehen, der ihnen in dem Ausweise angegeben ist.

Die Zwischenhändler und Großhändler haben nur gegen auf ihren Namen lautenden Ausweis Sonderzucker zu verabfolgen.

Die Kleinhändler haben die eingelösten Sonder-Zuckerkarten, getrennt nach Ortschaften, hierher zurückzureichen.

Den Ortsbehörden habe ich heute die Sonderzuckerkarten, den Kleinhändlern die Ausweise unter „Einschreiben" zugehen lassen.

Thorn den 11. Juni 1918.

Der Landrat.

Mit dem heutigen Tage wird die am 4. August 1917 veröffentlichte Bekanntmachung Pa. 9/8. 17 KRA (Kst I d Nr. 5552)

Herstellungsverbot von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 1. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Schöffen und Geschworene.

In Gemäßheit des § 36 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. 1. 1871 und 17. 5. 1898 werden die Ortsbehörden des Kreises ersucht, nach dem untenstehenden Schema ein Verzeichnis (Urliste) der in ihrem Bezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Geschworenen- oder Schöffenamte berufen werden können, bis zum **1. August d. Js. aufzustellen und, daß dies geschehen, mir bis zu demselben Tage anzuzeigen.** Die aufgestellte Urliste **ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht** auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach abgelaufener Frist, spätestens aber bis **zum 15. August d. Js.**, ist die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den den Magistraten bezw. Guts- und Gemeindevorstehern etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung dem zuständigen Amtsgerichte einzureichen.

Was die Aufstellung der Urliste selbst anbelangt, so bemerke ich folgendes:

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von einem Reichsangehörigen, welcher das 30. Lebensjahr vollendet haben muß, versehen werden.

Demnach sind in die Urliste mit Ausnahme der weiter unten bezeichneten alle männlichen Personen aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, wider welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Andere Personen sind zwar nicht unfähig zum Schöffenamte, sollen aber trotzdem nicht zu demselben berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz **in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;**
2. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
4. Dienstboten; ferner
5. Minister;
6. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
7. Reichs- und Staatsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
8. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
9. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
10. Religionsdiener;
11. Volksschullehrer und
12. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Aufstellung der Liste erfolgt tunlichst in alphabetischer Reihenfolge.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfde. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Thorn	36	(Rubrik 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinende Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (G.-V.-G. § 35) bestimmt).
2	Breiling, Karl	Gastwirt	„	40	
3	Crodner, Hugo	Besitzer	„	38	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar vom . . . . . . bis einschließlich . . . . . in der Gemeinde und zwar im . . . . ausgelegen hat, auch Ort und Zeit der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, wird bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . . 1917.

Der Magistrat (Guts- und Gemeindevorsteher).

Bekanntmachung,

betreffend

Hausbrand-Bezugsscheine.

Hausbrand-Bezugsscheine **grüner** Farbe (Reihe A), deren Belieferung durch den Handel bis Ende Juni d. Js. voraussichtlich nicht erreicht werden wird, ersuche ich, mir **sofort** einzusenden, damit die Belieferung dieser notleidenden Bezugsscheine von mir rechtzeitig veranlaßt werden kann.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis November 1915, März 1916 bis Dezember 1917 und Februar 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Futtermittel, Inanspruchnahme von Grundstücken usw. sind von den nachbenannten Gemeinden und

Gutsbezirken der Königl. Kreiskasse Thorn zur Einlösung vorzulegen.

		Vergütung	Zinsen
Gut	Bielawy	6,30 Mk.	—,88 Mk.
Gemeinde	Leibitsch	12,— „	1,68 „
„	„	18,— „	2,46 „
„	„	6,60 „	—,88 „
„	Mlyniets	35,42 „	4,72 „
„	„	22,54 „	2,93 „
„	„	43,80 „	5,55 „
„	„	14,56 „	1,80 „
„	Sachsenbrück	6,56 „	—,88 „
„	„	19,88 „	2,58 „
„	„	19,65 „	2,49 „
„	„	18,09 „	2,23 „
„	„	223,80 „	19,40 „
„	„	127,20 „	10,60 „
„	„	194,08 „	16,17 „
„	„	124,20 „	9,94 „
„	Gramtschen	182,70 „	22,53 „
„	„	107,70 „	12,57 „
„	„	107,70 „	12,21 „
„	„	61,03 „	6,71 „
„	„	60,— „	6,40 „
„	Ottlotschinek	8,50 „	1,02 „
Gut	Brunau	19,32 „	1,10 „
Gemeinde	Schillno	12,56 „	—,63 „
„	„	13,— „	—,60 „
„	„	16,40 „	—,71 „
„	„	18,20 „	—,72 „
„	„	18,— „	—,66 „
„	„	30,60 „	1,02 „
„	„	30,20 „	—,91 „
„	„	35,90 „	—,95 „
„	„	34,24 „	—,80 „
„	Herzogsfelde	6,— „	—,20 „
„	„	6,— „	—,18 „
„	„	6,40 „	—,17 „
„	„	10,20 „	—,24 „
„	Leibitsch	176,75 „	26,51 „
„	„	9,— „	1,26 „
„	„	18,— „	2,46 „
„	„	23,75 „	3,17 „
„	„	25,50 „	3,33 „
„	Zlotterie	38,75 „	5,68 „
„	„	15,50 „	2,22 „
„	„	54,— „	7,56 „
„	„	3,25 „	—,42 „
„	„	9,— „	—,99 „
Gemeinde	Thornisch Papau	56,50 Mk.	7,72 Mk.
„	Schillno	38,75 „	5,03 „
Stadt	Culmsee	24,— „	—,64 „
„	„	61,50 „	—,62 „
Gemeinde	Sachsenbrück	19,98 „	2,06 „
„	„	66,60 „	6,66 „
„	„	195,30 „	16,93 „
„	„	102,— „	8,16 „
„	„	158,— „	12,11 „
„	„	87,50 „	6,42 „

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und **Juwelen** gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand wird uns beim Uebergang zur Friedenswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldbestand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend auf unsere Feinde.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Zulage der Schwerstarbeiter betr.

In der Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 29. Mai d. Js. über die Aenderung der Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917, veröffentlicht in Nummer 46 des Kreisblatts vom 8. Juni d. Js., ist im Satze, die **Zulagen der Schwerstarbeiter** betreffend, zu berichtigen, daß die Zulage von 1000 gr Brot nicht aus 100 Brot- und Mehlmarken über je 100 gr Brot, sondern, wie sich aus der Berechnung von selbst ergibt, nur aus **10** Marken besteht.

Landwirtschaftskammerbeiträge.

An Beiträgen zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen für das Rechnungsjahr 1918 sind 3 Pfennig von einem Taler Grundsteuer-Reinertrag zu erheben. Unter Bezugnahme auf meine ausführliche Kreisblattbekanntmachung vom 7. August 1901 (Kreisblatt für 1901, Nr. 64) bemerke ich, daß diejenigen Besitzungen beitragspflichtig sind, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 25 Talern oder mehr oder im Falle reinforstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Die Magistrate zu Culmsee und Podgorz, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände, mit Ausnahme der Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften **eines einzigen** Eigentümers ersuche ich, die Hebelisten unter Benutzung der übersandten Formulare aufzustellen.

Behufs vollständiger und richtiger Listenaufstellung sind hierzu die summarischen Mutterrollen, die Staats- und Gemeindesteuerlisten und die Materialien der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu benutzen.

Die dem Forstfiskus, der Königl. Eisenbahndirektion und der Königl. Strombauverwaltung gehörigen Grundstücke sind nicht aufzunehmen, die von demselben zu zahlenden Beiträge werden direkt eingefordert.

Nach Fertigstellung der Nachweisung sind die zahlungspflichtigen Personen sofort, spätestens **bis zum 1. Juli d. Js.**, zur Zahlung der Beiträge an die Gemeindekasse durch besondere Mitteilung (als solche kann in kleineren Gemeinden die Vorlage der aufgestellten Hebelisten an die Beteiligten angesehen werden) aufzufordern. Die Beiträge sind bis **spätestens 1. August d. Js.** von den Magistraten, Gemeinde- bezw. Gutsvorständen an die Königliche Kreiskasse hierselbst mit einer zu beglaubigenden Abschrift der Nachweisung abzuführen.

Nach § 18, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 ist die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten; rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben erhoben. Etwaige Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge sind innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Bei denjenigen Gutsbezirken, in welchen der gesamte Grundbesitz sich im Eigentum einer Person befindet, wird die Heranziehung zu den Beiträgen durch mich erfolgen und werden die betreffenden Gutsbesitzer von mir direkte Zahlungsaufforderungen erhalten.

Bis zum 1. Juli d. Js. ist mir anzuzeigen, daß die Aufstellung der angeordneten Nachweisung erfolgt ist und daß die beitragspflichtigen Personen zur Zahlung der Beiträge aufgefordert sind, evtl. daß beitrags-

pflichtige Personen im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk nicht vorhanden sind.

Ich behalte mir vor, die Nachweisungen zur Prüfung einzufordern.

Thorn den 8. Juni 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Bilanz
der Molkerei Gramtschen

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Stand am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Passiva.	
An Waren-Konto	282,00	Per Kautions-Konto	600,00
„ Kassen-Konto	295,37	„ Reservef.-Konto	8384,58
„ Utensilien-Konto	459,23	„ Geschäftsguthaben-Konto	2077,22
„ Maschinen-Konto	10 373,84	„ Spezial-Reservefonds-Konto	34 743,78
„ Grundstück-Konto	20 251,95	„ Gewinn	520,32
„ Betriebsmittel, Bestand 31. 12. 17	845,50		
„ Forderungen-Konto Guthaben bei der Bank	4736,62		
„ Kartoffel-Trocken-Anlage	8981,39		
„ Guthaben-Konto bei Kreiskasse	100,00		
	46 325,90		46 325,90

Zahl der Genossen 1917	100
Ausgeschieden 1917	17
Bleiben	83
Eingetreten 1917	4
Bestand	87

Der Vorstand.
Fischer. Feldtkeller. Wessling.

Der Aufsichtsrat.
Degener. Unrau. Ulrichs.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.